

RQ	Stadt Leipzig Verkehrs- und Tiefbauamt		
66.	29. Aug. 2024		
Stab			
66.0	66.1	66.2	66.3
66.4	<del>66.5</del>	66.6	66.7



**Stadt Leipzig**  
Der Oberbürgermeister

30. Aug. 2024

*W1 -> 66.5150.*  
*20 -> 110*      *549*

Postanschrift Stadt Leipzig 04092 Leipzig

Stadt Leipzig  
Verkehrs- und Tiefbauamt  
Abt. Ingenieurbauwerke  
Herrn Hoffmann  
Prager Straße 118-136  
04317 Leipzig

**Amt für Bauordnung und Denkmalpflege**

Abteilung: Denkmalpflege  
Sachgebiet: Denkmalpflege  
Sitz: Prager Straße 118 - 122  
Zi.: C 1.005  
Bearbeiter/in: Herr Benecken  
Telefon: 0341 123 5138  
Fax: 0341 123 5103  
E-Mail: peter.benecken@leipzig.de

Ihr Zeichen  
66.5/Ho

Unser Aktenzeichen  
63-2024-007611-DS-63.50-PBN

Ort, Datum  
Leipzig, 27.08.2024

## Denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 12 SächsDSchG

Grundstück: Alfred-Frank-Platz, Möbiusplatz, Leipzig  
**Gehölznach- und -verpflanzungen**

Für das oben genannte Vorhaben wird gemäß § 12 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG) in der jeweils gültigen Fassung im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen die denkmalschutzrechtliche Genehmigung erteilt.

Die Erteilung nachträglicher Auflagen bleibt vorbehalten.

### Entscheidungsgrundlagen

Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung mit ausführlichen Unterlagen zur Anlagengenesse vom 4.07.2024 (Posteingang Amt für Bauordnung und Denkmalpflege: 5.07.2024)

### Nebenbestimmungen

Auflagen:

1. Soweit möglich und angegeben ist an historischen Gehölzstandorten zu pflanzen. Hierzu sind ggf. vorhandene Stubben (Stümpfe) auszufräsen oder auszugraben und die Standorte durch Auffüllung mit Erdreich für eine Neubepflanzung vorzubereiten.
2. Zu verwenden sind die jeweils angegebenen Pflanzqualitäten.
3. Zur Stabilisierung der Neupflanzungen sind in der Regel mindestens drei Holzpflanzpfähle (Pfahldreiböcke) zu verwenden und ist die Befestigung der neuen Gehölze an den Pflanzpfählen mittels geeigneter Bindegurte vorzunehmen. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sowie ein langfristiger Erhalt sind zu

Stadt Leipzig  
Geschäftsbrief 04\_16

Neues Rathaus  
Martin-Luther-Ring 4 - 6  
04109 Leipzig  
Internet: www.leipzig.de  
Bürgertel.: 115

**Zahlungsverkehr Stadtkasse - Bankverbindungen:**

	<b>IBAN</b>	<b>BIC</b>
Sparkasse Leipzig	DE76 8605 5592 1010 0013 50	WELA2333
Commerzbank Leipzig	DE55 8604 0000 0100 8002 00	COBADE33
Deutsche Bank Leipzig	DE60 8607 0000 0170 0111 00	DEUTDE33

	<b>De-Mail: info@leipzig.de-mail.de</b>	<b>IBAN</b>	<b>BIC</b>
Postbank Leipzig	DE14 8601 0090 0067 8129 04	PBNKDE33	PBNKDEFF
UniCredit Bank AG	DE78 8602 0086 0008 4105 50	HYVEDE33	HYVEDEMM495
Leipziger Volksbank	DE04 8609 5604 0308 3083 08	GENODE33	GENODEF1LVB

gewährleisten. Insbesondere ist auf eine ausreichende Bewässerung in der Anwuchsphase zu achten.

### Begründung

Der Alfred-Frank- und der Möbiusplatz sind Kulturdenkmale im Sinne des § 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) in der jeweils gültigen Fassung. Vom Landesamt für Denkmalpflege Sachsen wurden sie mit dem Ausweisungsmerkmal „Gartendenkmal“ versehen. An ihrer Erhaltung bzw. denkmalgerechten Unterhaltung besteht ein nachgewiesenes öffentliches Interesse. Hierzu gehört auch der Ersatz zur Denkmalsubstanz zählender Gehölze bei Abgängigkeit wie im vorliegenden Fall. Eine Besonderheit der beiden antragsgegenständlichen Anlagen ist, dass bei ihnen die Gestaltung der 1950er Jahre als denkmalkonstituierend definiert wurde. Die antragsgegenständlichen Pflanzungen wurden durch das Amt für Stadtgrün und Gewässer der Stadt Leipzig konzipiert und erfolgen nach gartendenkmalpflegerischen Gesichtspunkten.

Die o.g. Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig zur Wahrung von Substanz und Erscheinungsbild des Kulturdenkmals.

### Hinweise

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder die Ausführung länger als zwei Jahre unterbrochen worden ist (§ 13 Abs. 5 SächsDSchG).

Sollte nach Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung eine veränderte Nutzung in Aussicht genommen werden, ein Wechsel des Eigentümers eintreten oder sollten sich neue Erkenntnisse über das Kulturdenkmal und seinen Erhaltungszustand ergeben, ist die zuständige Denkmalschutzbehörde umgehend zu informieren.

Die Nichteinhaltung von Auflagen kann mit einem Bußgeld geahndet werden bzw. kann die denkmalschutzrechtliche Genehmigung unter diesen Umständen von der zuständigen Denkmalschutzbehörde widerrufen werden.

Es ist zu beachten, dass die denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht mit der steuerrechtlichen Bescheinigungsfähigkeit nach §§ 7 i, 10 f, 11 b und 10 g EStG gleichzusetzen ist. Nur unter bestimmten Voraussetzungen können genehmigte Maßnahmen auch steuerrechtlich begünstigt werden. Diese Prüfung erfolgt nach Antragstellung bei der unteren Denkmalschutzbehörde (Stadt Leipzig, Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Abteilung Denkmalpflege, Prager Straße 118-122, 04317 Leipzig).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Amt für Bauordnung und Denkmalpflege, Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang (egvp\_DE.Justiz.8a1e2a3c-ab3f-40f6-86af-15739f5ac5d4.5f59@gmm.leipzig.de) mit elektronischer Signatur aus folgenden besonderen elektronischen Postfächern erhoben werden:
  - a. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. a) VwVfG aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach §§ 31a, 31b Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlichen Grundlagen errichteten elektronischen Postfach.
  - b. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. b) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2, S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
  - c. Gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 lit. c) VwVfG aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nach Durchführung des Identifizierungsverfahrens auf Grundlage einer nach § 130a Abs. 2 S. 2 Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung.
3. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Hinweis:

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Im Auftrag



Benecken  
SB Gartendenkmalpflege

Verteiler

LfD

67.24

63.50

